

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

FÖRDERGURT MANUFAKTUR

DEUTSCHLAND GMBH

Auf dem Tigge 50

D-59269 Beckum

(Produkte und Dienstleistungen)

01. Juli 2021

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ZWECK UND UMFANG

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen legen die Bedingungen für die Lieferung aller Produkte, insbesondere aber aller Arten von Förderbändern für den Schütt- oder Stückguttransport und entsprechendem Zubehör etc. sowie speziell hergestellte Produkte dieser Art („**Produkte**“) und Beratungsleistungen („**Dienstleistungen**“) seitens der Firma Fördergurt Manufaktur Deutschland GmbH, Auf dem Tigge 50 in 59269 Beckum („**Lieferant**“) fest. Hier eingeschlossen sind auch Dienstleistungen in Form von Montage und Service sowie Beratung bei der Reparatur und Wartung der Produkte.
- 1.2 Diese Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, für alle Vereinbarungen, die der Kunde mit dem Lieferanten abschließt.

2. UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 Die Dienstleistungen des Lieferanten bestehen ggf. aus der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen. Einzelheiten dazu, sowie der Leistungsumfang, werden in der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung beschrieben. Bei Produkten kann die Vereinbarung beispielsweise aus einer Auftragsbestätigung, bei Dienstleistungen aus einer Auftragsbestätigung mit einer Auftragsbeschreibung bestehen.
- 2.2 Der Lieferant kann sich jederzeit entschließen, den Auftrag von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von den Verpflichtungen aus den Bedingungen oder der Vereinbarung.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1 Bestimmte Angebote des Lieferanten sind ab dem Angebotsdatum 14 Tage lang gültig. Erst wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt, gilt das Angebot als angenommen und für den Lieferanten als verbindlich.

4. STORNIERUNG

- 4.1 Ein Angebot/Eine Auftragsbestätigung für Produkte, die nicht vorrätig sind, wird immer mit der einschränkenden Bedingung ausgestellt, dass die betreffenden Produkte zum Marktpreis erhältlich sind. Wenn die Produkte nicht erhältlich sind, kann der Lieferant das Angebot/die Auftragsbestätigung für diese Produkte ohne Haftung stornieren. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, den Kunden, sobald der Lieferant davon Kenntnis erlangt, unverzüglich darüber zu informieren, dass die betreffenden Produkte nicht erhältlich sind.
- 4.2 Der Kunde darf die Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten stornieren. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, eine Stornierungsgebühr zu erheben, die allen Kosten, Ausgaben und Verlusten des Lieferanten bei der Stornierung entspricht, jedoch mindestens 10 % des Auftragspreises beträgt.
- 4.3 Der Kunde ist allerdings berechtigt, die Vereinbarung gemäß den Regeln zur Kündigung in Abschnitt 7.2 zu kündigen, wenn der Lieferant sich deutlich verspätet oder der Kunde seinen Auftrag ausdrücklich von einer zeitgerechten Lieferung abhängig gemacht hat und dies vom Lieferanten akzeptiert wurde.

5. DOKUMENTATION, ANLEITUNG UND PRODUKTINFORMATIONEN

- 5.1 Falls solches Material vom Lieferanten oder Hersteller erstellt wurde, können der Lieferung Produktbeschreibungen, Handbücher oder Benutzeranweisungen beiliegen. Wenn es für den Kunden eine Voraussetzung ist, dass solches Material verfügbar ist, muss der Lieferant darauf spätestens bei Auftragserteilung durch den Kunden hingewiesen werden.

5.2 Jegliche Produktinformationen – ob vom Lieferanten oder einem seiner Handelspartner – einschließlich Informationen über Gewicht, Abmessungen, Kapazität oder andere technische Daten in Katalogen, Beschreibungen, Prospekten, Werbung oder dergleichen, dienen nur zu Informationszwecken und sind nur verbindlich, falls der Lieferant im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug nimmt. Konkrete Anforderungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich akzeptiert werden.

6. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN IN BEZUG AUF DIENSTLEISTUNGEN

6.1 Es ist eine Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen,

- dass der Kunde die Berater und andere Kontaktpersonen über die für die Ausführung des Auftrags relevanten Informationen informiert,
- dass der Kunde, wenn die Arbeit auf dem Gelände des Kunden ausgeführt werden soll, den Beratern gemäß ihren Anweisungen alle notwendigen und rechtskonformen Arbeitsplätze zusammen mit den notwendigen Einrichtungen usw. zur Verfügung stellt,
- dass der Kunde bei der Organisation der Arbeit hilft, auf Anfragen reagiert und Ressourcen zuweist, damit die Dienstleistungen, wie vereinbart, erbracht werden können,
- dass der Kunde den Beratern gemäß ihren weiteren Anweisungen, soweit dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist, den erforderlichen Zugang zu den Einrichtungen, Installationen und Dokumentationen des Kunden gewährt.

7. ZEITPUNKT DER LIEFERUNG

7.1 Der Lieferant ist bestrebt, die in der Vereinbarung vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wenn sich dies entgegen den Erwartungen als unmöglich erweist, benachrichtigt der Lieferant den Kunden unverzüglich und hält ihn über die voraussichtliche neue Lieferfrist auf dem Laufenden. Wenn die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, wird der Lieferant versuchen, die dem Kunden entstandenen Unannehmlichkeiten so gut wie möglich zu mindern. Eine Haftung übernimmt der Lieferant für Verzögerungen jedoch nicht.

7.2 Wenn die Lieferfrist deutlich überschritten wird und die Verzögerung nur dem Lieferanten oder Umständen unter der Kontrolle des Lieferanten zugeschrieben werden kann, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt nicht weniger als 14 Tage; bei Lieferungen, die für den Kunden bearbeitet/hergestellt wurden, beträgt die Kündigungsfrist dagegen 90 Tage. Wenn die Lieferung vor Ablauf der Frist erfolgt, darf der Kunde die Vereinbarung nicht kündigen.

7.3 Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung der Produkte als erfolgt, wenn die Produkte vom Lager des Lieferanten (ab Lager) an den Kunden geliefert/bereitgestellt wurden. Bei Dienstleistungen gilt die Erbringung als erfolgt, wenn die Dienstleistungen erbracht/geleistet wurden.

7.4 Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, keinerlei Verantwortung für Transport/Versand, Installation, Implementierung usw.

7.5 Der Lieferant kann auf Verlangen des Kunden und auf eigene Kosten und eigenes Risiko den Transport der Produkte veranlassen.

7.6 In Fällen, in denen der Lieferant in Absprache mit dem Kunden die Produkte transportieren und z. B. die Installation der Produkte durchführen soll, bleibt die Lieferfrist, wie in Abschnitt 7.3 angegeben, bestehen.

7.7 Die Kosten für Dienstleistungen/Installationen werden dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Übereinstimmung mit den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Listenpreisen für die aufgewandte Zeit in Rechnung gestellt.

7.8 Das einzige Verzugsrecht des Kunden, im Falle einer Verzögerung, ist die Kündigung der Vereinbarung, vgl. Abschnitt 7.2 oben; der Kunde ist daher nicht berechtigt, eine Entschädigung oder Ähnliches zu verlangen.

8. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

8.1 Das Risiko für die Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, vgl. Abschnitt 7.

9. PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

9.1 Allgemein

9.1.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt oder andere potenzielle Steuern, Umweltbeiträgen, Frachtabgaben usw.

9.1.2 Alle angegebenen Angebote und Preise sind von der Stabilität der Rohstoff- und Bezugspreise abhängig. Im Falle von erheblichen Schwankungen bei einem oder mehreren Rohstoff- oder Bezugspreisen behält sich der Lieferant das Recht vor, Angebotspreise, die Bedingungen und/oder eine Vereinbarung mit einer solchen Preisschwankung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, anzupassen. Schwankungen bei den Rohstoff- und Bezugspreisen, die zu einem Anstieg der (Produktions-)Kosten von 5 % oder mehr führen, gelten immer als erhebliche Schwankungen, die eine Preisanpassung rechtfertigen.

9.1.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die vereinbarten Zahlungsbedingungen einseitig zu ändern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Abschluss der Vereinbarung nach der objektiven Meinung des Lieferanten beeinträchtigt ist.

9.2 Produkte

9.2.1 Der vereinbarte Preis für geordnete Produkte ist in der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung angegeben.

9.2.2 Sobald die Lieferung erfolgt ist, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die Produkte in Rechnung zu stellen. Allerdings kann die Vereinbarung dem Lieferanten auch einen Anspruch auf Anzahlung oder Vorauszahlung zuerkennen.

9.3 Rücksendung von Waren (Produkten)

9.3.1 Die Rücksendung von Lieferungen, die der Lieferant als mangelhaft bestätigt hat, erfolgt, auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Kosten der Rücksendung von mangelhaften Waren und Verpackungen jedoch nur dann, wenn der Kunde den Lieferanten im Voraus kontaktiert hat, den Transport zu übernehmen. Transportkosten, die der Lieferant nicht im Voraus akzeptiert hat, können ihm nicht in Rechnung gestellt werden.

9.3.2 Zurückgesendete Waren müssen in ihrer unbeschädigten Originalverpackung an den Lieferanten zurückgesendet und dabei ordnungsgemäß außenverpackt werden. Wenn die Originalverpackung beschädigt ist oder zerstört wurde, liegt es in der Verantwortung des Kunden, ordnungsgemäßes Verpackungsmaterial kostenfrei bereitzustellen.

9.3.3 Wenn der Kunde eine Lieferung nicht auf die vom Lieferanten vorgeschriebene Weise zurücksendet und die Ware aufgrund dessen beschädigt wird, erlischt das Recht einer Mängelanzeige.

9.3.4 Ein allgemeines Rücktrittsrecht hat der Kunde nicht.

9.4 Dienstleistungen

9.4.1 Der geschätzte Umfang der vereinbarten Dienstleistungen ist in der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung angegeben. Ungeachtet dessen wird dem Kunden immer nur die für den betreffenden Auftrag vom Lieferanten tatsächlich aufgewandte Zeit in Rechnung gestellt, es sei denn, die Vereinbarung legt einen Festpreis fest. Allerdings kann die Vereinbarung dem Lieferanten auch einen Anspruch auf Anzahlung oder Vorauszahlung zuerkennen.

- 9.4.2 Die vereinbarte Vergütung für die Dienstleistungen des Lieferanten kann auf einem Stundensatz oder Tagessatz (einschließlich Überstunden, Anreise, Verpflegung und Ausgaben) basieren. Der Betrag ist in den allgemeinen Listenpreisen des Lieferanten angegeben. Wenn besondere Stundensätze usw. vereinbart wurden, sind diese in der Vereinbarung festgelegt. Künftige Stundensätze usw. können vom Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Ende eines Kalendermonats jederzeit angepasst werden.
- 9.4.3 Wenn der Kunde wünscht, dass Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 6.00 bis 14.00 Uhr und Freitag von 6.00 bis 13.30 Uhr) ausgeführt werden, werden Überstunden unter Anwendung der in der Vereinbarung der Parteien vereinbarten Aufschläge in Rechnung gestellt.
- 9.4.4 Die Kosten der Berater für Anreise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Leistung der Arbeit werden gemäß den festgelegten Tarifen, oder entsprechend den tatsächlichen Kosten gemäß der Dokumentation separat in Rechnung gestellt.
- 9.4.5 Die Reisezeit des Beraters wird ab dem Zeitpunkt, zu dem der Berater den Geschäftssitz des Lieferanten verlässt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Berater am Geschäftssitz des Kunden ankommt, berechnet. Dasselbe gilt für die Rückreise.
- 9.4.6 Der Lieferant ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, dem Kunden die Kosten teilweise nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen, teilweise auf fortlaufender Basis am Ende jedes Kalendermonats sowie nach Erledigung des Auftrags in Rechnung zu stellen.
- 9.4.7 Wenn die Umstände des Kunden dazu führen, dass die vereinbarte Dienstleistung nicht erbracht werden konnte, wird dem Kunden die vereinbarte Anzahl an Stunden mit Abzug der Beträge in Rechnung gestellt, die der Lieferant für den betreffenden Berater während des Zeitraums der Nichterbringung berechnet hat.

10. ZAHLUNG

- 10.1 Wenn der Kunde gegen eine vorgelegte Rechnung Einwände hat, muss er diese spätestens fünf Tage nach dem Rechnungsdatum erheben.
- 10.2 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zehn Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.
- 10.3 Im Falle einer verspäteten Zahlung ist der Lieferant berechtigt, im Rahmen der Vereinbarung eventuell angewandte Rabatte aus Zahlungsverzögerungsgründen rückgängig zu machen, was bedeutet, dass der Rabatt dem Kunden in Rechnung gestellt wird.
- 10.4 Im Falle einer verspäteten Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum monatlich auflaufende Verzugszinsen von 1,5 % pro begonnenen Monat zu berechnen.
- 10.5 Wenn das Fälligkeitsdatum verstrichen ist und immer noch keine Zahlung geleistet wurde, ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen oder Teile davon zurückzuhalten oder die Vereinbarung sowie alle anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen. Wenn der Lieferant die Vereinbarung kündigt, hat der Lieferant Anspruch auf Entschädigung gemäß den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechts.

11. HAFTUNG, MÄNGEL UND FEHLER

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Artikel unmittelbar nach der Lieferung zu prüfen und zu testen.
- 11.2 Um Mängel oder Fehler an den gelieferten Artikeln (nachfolgend als „**Mängel**“ bezeichnet) geltend zu machen, muss der Kunde unverzüglich (und in keinem Fall später als fünf Tage) nachdem der Mangel festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden sollen, schriftlich beim Lieferanten eine Mängelrüge einreichen. Jegliche Transportschäden müssen sofort nach der Lieferung gemeldet werden, und der Kunde muss den Lieferschein/Frachtbrief mit dem entsprechenden Vermerk bei Erhalt der Lieferung vorlegen.

Der Kunde muss den Mangel erläutern und auf Aufforderung demonstrieren.

Ungeachtet dieses Mängelanspruchs ist der Lieferant nur für Mängel verantwortlich, die innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung gemeldet werden.

- 11.3 Im Falle von Mängeln am gelieferten Artikel kann der Lieferant den gelieferten Artikel entweder ersetzen, zusätzliche Artikel liefern oder dem Kunden eine anteilige Reduktion des Preises des defekten Produkts oder bzw. der defekten Dienstleistung gewähren.
- 11.4 Wenn sich der Lieferant entschließt, einen Mangel zu beheben, ist er verpflichtet, den angeblichen Mangel an der gelieferten Ware so schnell, wie in der entsprechenden Situation erforderlich, auf eigene Kosten zu beheben.
- 11.5 Wenn der Lieferant den Mangel nicht so schnell wie unter den gegebenen Umständen erforderlich behebt, kann der Kunde dem Lieferanten schriftlich eine angemessene endgültige Frist für die Behebung des Mangels setzen. Die Frist muss mindestens 30 Tage betragen. Bei Lieferungen, die für den Kunden bearbeitet/hergestellt wurden, muss die Frist dagegen mindestens 90 Tage betragen.
- 11.6 Wenn der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben wird, hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Reduktion des Preises, die dem Umfang des Mangels im Vergleich zum fehlerfreien Teil der Dienstleistung entspricht. Wenn der Mangel für die Nutzung der gelieferten Ware durch den Kunden von wesentlicher Bedeutung ist, hat der Kunde das Recht, die Vereinbarung nach Ablauf der Frist, in Bezug auf das mangelhafte Produkt oder die mangelhafte Dienstleistung, zu kündigen.
- 11.7 Den Kauf anderer gelieferter Produkte oder Dienstleistungen kann der Kunde nur stornieren, wenn sie mit dem mangelhaften Produkt oder der mangelhaften Dienstleistung so verbunden sind, dass sie allein nicht richtig funktionieren können.
- 11.8 Bei einer laufenden Dienstleistung kann nur der ausstehende Teil der Dienstleistung storniert werden.
- 11.9 Das Vorstehende legt alle vorhandenen Verzugsrechte des Kunden infolge von Mängeln an Produkten und/oder Dienstleistungen dar.
- 11.10 Wenn der Kunde einen Mangel meldet und sich herausstellt, dass der Lieferant für diesen Mangel nicht verantwortlich ist, muss der Kunde dem Lieferanten alle Ausgaben erstatten, die ihm in Verbindung damit entstanden sind. Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Beratungstätigkeit einen Mangel untersucht, bei dem sich herausstellt, dass er nicht unter die Haftung des Lieferanten fällt, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die aufgewandten Kosten zu den zum entsprechenden Zeitpunkt anwendbaren Preise in Rechnung zu stellen.
- 11.11 Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist dieser verpflichtet, den Lieferanten für seine Verluste gemäß den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechts zu entschädigen, einschließlich der entstandenen Kosten der für die Beratung aufgewandten Arbeitszeit.
- 11.12 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die eingesetzten Berater zu allen Zeiten hohen professionellen Maßstäben gerecht werden und für die Ausführung des ihnen zugewiesenen Auftrags ordnungsgemäß qualifiziert sind.
- 11.13 Der Lieferant kann unter keinen Umständen für Folgendes verantwortlich gemacht werden:
 - Dass das gelieferte Produkt nicht den vom Kunden gewünschten Wert hat, dass der Kunde nicht die von ihm gewünschten Ergebnisse erzielt oder, dass das gelieferte Produkt, entgegen den Erwartungen anderweitig ungeeignet ist, es sei denn, der Lieferant hat für die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses die Verantwortung übernommen.
 - Umstände, die auf die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß den Bedingungen oder der Vereinbarung zurückzuführen sind.
 - Mängel, die sich aus der Nutzung des gelieferten Artikels durch den Kunden in Verbindung mit anderem Zubehör ergeben, das direkt oder indirekt die Funktion des gelieferten Artikels beeinträchtigt.

- Mängel, infolge von Änderungen an der gelieferten Ware, die nicht gemäß den Anweisungen des Lieferanten vorgenommen wurden.
- Mängel, die aufgrund der mangelnden Kenntnisse des Kunden oder der Verwendung des gelieferten Artikels in einer anderen als der (u. a. in der bereitgestellten Dokumentation) vorgeschriebenen Weise oder durch Fahrlässigkeit seitens des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Dritter oder aufgrund anderer Umstände, die sich der Kontrolle des Lieferanten entziehen, entstanden sind.
- Mängel, die aufgrund mangelhafter oder unterlassener Pflege und Wartung, sowie Schäden, die durch entsprechenden Verschleiß, entstanden sind.

12. PRODUKTHAFTUNG

- 12.1 Der Lieferant ist jederzeit für die Produkthaftung gemäß den in dieser Hinsicht geltenden zwingenden Gesetzen verantwortlich, übernimmt darüber hinaus jedoch keinerlei Haftung. Jede Produkthaftung, die nicht gesetzlich festgelegt ist, wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Für Sachschäden, die durch Produkte auf Immobilien oder beweglichen Gütern verursacht werden und die auftreten, während sich das Produkt im Besitz des Kunden oder eines Dritten befindet, haftet der Lieferant nicht, es sei denn, die gesetzlichen Regelungen schreiben etwas anderes vor. Der Lieferant haftet ebenso wenig für Schäden an Produkten, die vom Kunden hergestellt wurden, oder an Produkten, in denen diese Produkte enthalten sind, es sei denn, die zwingenden Regeln schreiben etwas anderes vor. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Produkthaftung des Lieferanten auf die gemäß der Vereinbarung bezahlte Nettovergütung beschränkt.
- 12.3 Wenn der Lieferant bezüglich Produkten gegenüber Dritten haftbar gemacht wird, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen, soweit die Haftung des Lieferanten gemäß diesen Bedingungen beschränkt ist.
- 12.4 Wenn ein Dritter gegen eine der Parteien einen Anspruch in Bezug auf Produkthaftung geltend macht, muss die entsprechende Partei die andere Partei darüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 12.4.1 Die Parteien sind beide verpflichtet, solche Ansprüche vor einer Schiedsstelle zu behandeln, das für Klagen wegen Schadenersatz gegen eine von ihnen aufgrund einer Verletzung oder eines Verlustes, die/der angeblich durch das Produkt verursacht wurde, zuständig ist. Die Beziehung zwischen den Parteien dieser Vereinbarung kann, wenn der Lieferant dies wünscht, jedoch auch gemäß Abschnitt 21 unten eingestuft werden.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 13.1 Der Lieferant kann, unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit, unter keinen Umständen für indirekte Verluste jeglicher Art haftbar gemacht werden. Dazu gehören Betriebsverluste, entgangene Gewinne, Datenverluste oder Kosten des Kunden für Abhilfemaßnahmen Dritter, Beratungskosten und andere indirekte Verluste oder Folgeschäden.
- 13.2 Für den Fall, dass dem Auftragnehmer trotz der oben genannten Bestimmung eine Haftung entsteht, ist die Haftung stets auf die Nettovergütung der fraglichen Vereinbarung beschränkt.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1 Keine der Parteien kann für Probleme haftbar gemacht werden, die als höhere Gewalt klassifizierbar sind. Dazu gehören unter anderem Krieg, Unruhen, Aufstände, Generalstreiks, Waldbrände, Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Währungsbeschränkungen, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Störungen des normalen Verkehrs, Unterbrechung oder Ausfall der Stromversorgung oder der Kommunikationsleitungen, längere Krankheit oder Tod von wesentlichen Mitarbeitern, langanhaltende Virus-, Malware-, Hacking-, Ransom-Ware-,

DDOS-, DOT-Angriffe oder andere Formen von Hackerangriffen und das Auftreten von höherer Gewalt bei Unteraufnehmern.

- 14.2 Bei Vorliegen höherer Gewalt muss die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich über die höhere Gewalt informieren und darüber auf dem Laufenden halten. Die andere Partei darf dann die Verschiebung oder erneute Aushandlung bestimmter Zeitpläne verlangen.
- 14.3 Ungeachtet des Vorstehenden darf jede Partei die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ohne Haftung kündigen, wenn die Erfüllung der Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt länger als sechs Monate verhindert wird.

15. MARKETING

- 15.1 Der Lieferant ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, den Kunden für Marketingzwecke als Referenz zu verwenden.

16. VERTRAULICHKEIT

- 16.1 Im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags können beide Parteien auf vertrauliche und interne Informationen der anderen Partei zugreifen. Beide Parteien garantieren, dass sie selbst sowie ihre Mitarbeiter und Unteraufnehmer die erhaltenen Informationen in jeder Hinsicht vertraulich behandeln und nur für den Zweck verwenden werden, für den sie bereitgestellt wurden. Diese Bestimmung gilt auf unbestimmte Zeit.

17. EIGENTUMSVORBEHALT

- 17.1 Alle Produkte werden mit Eigentumsvorbehalt verkauft. Das Eigentum an dem verkauften Artikel geht erst dann endgültig vom Lieferanten auf den Kunden über, wenn der Lieferant die Zahlung dafür in voller Höhe erhalten hat.
- 17.2 Bis das Eigentum an den Kunden übergegangen ist, verpflichtet sich der Kunde, die Ware ordnungsgemäß zu behandeln. Dies umfasst die Lagerung und Wartung der gelieferten Artikel gemäß der entsprechenden Normen und Vorschriften. Ebenso hat der Kunde für ausreichenden Versicherungsschutz gegen Brand, Diebstahl, Wasserschäden oder Vandalismus zu sorgen. Auch dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der Ware keine Veränderungen am Produkt vorgenommen werden, wenn keine vorherige Zustimmung des Lieferanten vorliegt.
- 17.3 Der Kunde muss sicherstellen, dass der gelieferte Artikel – wenn er auf dem Grundstück oder im Gebäude des Grundstücks montiert werden soll – ohne größere Schäden an diesem Grundstück oder Gebäude demontiert werden kann, und er muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass das Eigentum an den Waren an diesen Eigentümer bzw. den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes übergeht. Der Kunde ist für die Reparatur und Behebung von Schäden verantwortlich, die durch die Installation der gelieferten Ware auf einem Grundstück oder in einem Gebäude bzw. die Demontage dieser verursacht werden, und entschädigt den Lieferanten für Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die dem Lieferanten infolge einer solchen Montage oder Demontage möglicherweise entstehen oder deren Entschädigung er möglicherweise genehmigt hat.
- 17.4 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Artikel, bis das Eigentum an den Kunden übergegangen ist, ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht zu verlagern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu veräußern.

18. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

18.1 Produkte und Dienstleistungen

- 18.1.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich aller Urheberrechte, an Produkten und dem Ergebnis der erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Codes, Programmen, Berichten, Dokumentation usw.) sind das alleinige Eigentum des Lieferanten (und seiner Unteraufnehmer).

- 18.1.2 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde nach vollständiger Zahlung der Gegenleistung des Lieferanten lediglich ein nicht-übertragbares Nutzungsrecht an den geistigen Eigentumsrechten. Dies umfasst ein Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschütztem Material, an Dokumentation usw., das/die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung des Produkts und der Erbringung der Dienstleistung erstellt wurde.
- 18.1.3 Der Kunde hat daher an der gelieferten Ware lediglich ein Nutzungsrecht. Der Kunde erwirbt kein Recht darauf, die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu ändern, weiterzuentwickeln, zu kopieren oder an Dritte zu übertragen, außer in Fällen, in denen dem Kunden ein solches Recht gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird.
- 18.1.4 Der Lieferant hat zudem das Recht, das im Zusammenhang mit der Leistung der Arbeit gewonnene Know-how usw. auch in anderen Zusammenhängen zu nutzen.

18.2 Software

- 18.2.1 Wenn der Kunde Software erwirbt, einschließlich solcher, die in Produkte integriert ist, werden nur die in den Lizenzbestimmungen der Software festgelegten Rechte – nur ein Nutzungsrecht – erworben. Der Kunde ist an die Lizenzbedingungen des Lieferanten und aller eventuellen Unterauftragnehmer gebunden und verpflichtet, diese jederzeit einzuhalten, einschließlich der Bestimmung, die besagt, dass der Kunde oft nur ein nicht-übertragbares und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an der Software erwirbt. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Bestimmungen des deutschen Rechts einzuhalten, die zum entsprechenden Zeitpunkt für den Umgang mit urheberrechtlich geschützter Software gelten.

19. ABTRETUNG

- 19.1 Der Lieferant ist berechtigt, Rechte und Pflichten gemäß den Bedingungen und der Vereinbarung ohne Zustimmung des Kunden abzutreten.
- 19.2 Der Kunde ist berechtigt, Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den Bedingungen und der Vereinbarung mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten abzutreten.

20. ÄNDERUNGEN UND VORRANG

- 20.1 Änderungen an diesen Bedingungen oder der Vereinbarung dürfen nur schriftlich und entweder durch Erstellung einer neuen Vereinbarung oder durch einen schriftlichen und unterzeichneten Nachtrag zu diesen Bedingungen oder der Vereinbarung vorgenommen werden.
- 20.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und der Vereinbarung hat die Vereinbarung Vorrang.

21. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 21.1 Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus diesen Bedingungen, der Vereinbarung oder den Dienstleistungen des Lieferanten im Allgemeinen ergeben, werden in Übereinstimmung mit deutschem Recht beigelegt und vor dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Lieferanten zum entsprechenden Zeitpunkt verhandelt

**FÖRDERGURT MANUFAKTUR
DEUTSCHLAND GMBH**

Auf dem Tigge 50
D-59269 Beckum
Stand: 01.07.2021